

Bei einem Datex-110H-Hauptanschluß ist, wie bereits angesprochen, ein eigener PAD erforderlich. Dieser PAD ist mit dem von der Post installierten Modem und mit dem oder den PC(s) zu verbinden.

b) Software-Voraussetzungen

Die Kommunikation über die serielle Schnittstelle erfordert spezielle Software, sog. Terminalprogramme, oder Datenfernübertragungsprogramme (DFÜ-Programme). Es gibt ein reichhaltiges Angebot an solchen Programmen, die z.T. sehr leistungsfähig und universell einsetzbar sind. Die bekanntesten und besten Vertreter dieser Programmattung kommen aus Amerika. Procom, Telix und Q-Modem gehören zu den namhaftesten Produkten aus dem Sharewarebereich, sind also (fast) kostenlos zu haben, müssen aber keinen Vergleich mit kommerziellen Produkten scheuen, sondern sind im Gegenteil vielen, z.T. sehr teuren Produkten weit voraus. Zu den bekanntesten und besten kommerziell vertriebenen Programmen zählen Procom Plus, Mirror II und CrossTalk (oft kurz „XTalk“ geschrieben). Besonders die beiden erstgenannten Produkte haben mit einem empfohlenen Listenpreis von USD 75,- bzw. USD 69,-, der von amerikanischen Versendern oft noch weit unterboten wird, ein kaum zu übertreffendes Preis-/Leistungsverhältnis und sollten von daher bei Auswahl der Software unbedingt in die Erwägungen mit einbezogen werden.

Bei den vorgenannten Programmen handelt es sich um sog. allgemeine DFÜ-Software. Es sind also Programme, die für nahezu jede Aufgabe der Datenkommunikation verwendbar

sind. Damit läßt sich selbstverständlich auch problemlos mit juris kommunizieren. Das aus deutscher Produktion stammende Programm Terminal Control, mit dem entsprechenden Metalog-Modul, ist dagegen speziell auf die Kommunikation mit juris ausgerichtet. Mit diesem Programm ist es nicht unbedingt erforderlich, die juris Datenbankabfragesprache vollständig zu beherrschen, da Terminal Control/Metalog alle Befehle aus Pulldownmenüs heraus zur einfachen Auswahl anbietet. Inwieweit eine solche aufgesetzte Bedieneroberfläche überhaupt sinnvoll ist und inwieweit das von der Idee her jedenfalls sehr interessante Programm empfehlenswert ist, wird weiter unten erörtert. Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle allerdings die Tatsache, daß der Preis dieses Produktes erheblich über dem der vorgenannten amerikanischen Datenfernübertragungsprogramme liegt.

Die Einbindung von Metalog-ähnlichen online-Hilfen in andere Terminal-Programme ist jedoch ebenfalls problemlos möglich, da spezielle Software, wie etwa die Norton-Guides oder das Shareware-Produkt Pop-Help eine ausreichende Unterstützung der juris-Recherche ermöglichen, wie entsprechende Versuche der Verfasser ergeben haben. Dem Nachteil, daß die erforderlichen Hilfstexte vom Anwender mit einigem Aufwand selbst erstellt werden müssen, steht der beachtenswerte Vorteil der individuellen Gestaltbarkeit der Recherchehilfen gegenüber.

Mit den Norton Guides, einem kommerziellen Programm, lassen sich Hilfstexte sogar im Umfang ganzer Handbücher jederzeit aufrufen und mit Volltextretrieval-Befehlen durchsuchen. Nachteil ist allerdings auch hier, daß die Hilfstexte selbst erstellt werden müssen.

Hochschultagung des Vereins „Recht und Information“ im Microcomputer-Zentrum der GMD.

Jürgen Schulz, Universität Tübingen (Lehrstuhl Professor Haft)

Am 16. und 17. September 1988 fand im Microcomputer-Zentrum der GMD (Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung) in Sankt Augustin bei Bonn das zweite Hochschullehrertreffen des Vereins „Recht und Information“ statt (erstes Treffen - Januar 1988). Dieser gemeinnützige Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informationstechnik im Recht, des Rechts der Informationstechnik und der Fachinformation im Rechtswesen zu fördern. Der Schwerpunkt der Tagung lag auf der Vorstellung und Erläuterung der Handhabung und des praktischen Einsatzes, der an verschiedenen Fakultäten entwickelten Software.

Nach Eröffnung der Tagung und Begrüßung der Teilnehmer durch Frau RAin Christel Riedel, die Geschäftsführerin des einladenden Vereins, berichtete Herr Wolfgang Gewecke vom Verein „Recht und Information“ über den Stand der Arbeit an einem Forschungsverbundnetz für Juristen. Herr Gewecke sprach sich dafür aus, einen Kommunikationsverbund zu schaffen. In diesem müsse ein „Schwarzes Brett“ vorhanden sein, das es jedem Teilnehmer ermögliche, Angebote, Suchan-

fragen oder allgemeine Informationen zu hinterlegen, die dann für alle anderen Teilnehmer zugänglich sind. Dies könnten zum Beispiel Hinweise auf laufende Dissertationen sowie bereits erstellte oder geplante Lernprogramme sein. Der Kommunikationsverbund müsse über einen Zentralrechner abgewickelt werden, der für jeden Teilnehmer einen Briefkasten enthalte, in den persönliche Informationen, die nur für diesen Teilnehmer bestimmt sind, abgelegt werden können. Als mögliches Medium für den Kommunikationsverbund schlug Herr Gewecke das DFN (Deutsches-Forschungs-Netz) vor. Herr Rüdiger Grimm vom Institut für Systemtechnik der GMD stellte die Möglichkeiten des DFN dar. Das Deutsche-Forschungs-Netz ist ein eingetragener Verein, der die offene Kommunikation unterstützt (OSI = open systems interconnection), d.h. den Aufbau eines technischen Kommunikationsnetzes für die deutschen Universitäten und Forschungsinstitute. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen OSI-Dienste wurden aufgezeigt und erörtert. Z.B. könnte mit dem OSI-Dienst MSH (message handling system) ein Kommunikationsnetz aufgebaut werden. Es gebe jedoch noch keinen OSI-Dienst,

der sämtlichen Anforderungen gerecht werde, die von den potentiellen Anwendern gestellt werden. Weitere Entwicklungen seien jedoch möglich. Prof. Eberle von der Universität Hamburg stellte in diesem Zusammenhang ein von ihm geplantes Projekt einer Wissenschaftsmailbox vor. Dadurch solle ein Kommunikationsverband zumindest der Juristischen Fakultäten geschaffen werden. Dies würde einen Informationsaustausch z.B. bei Beschaffungsfragen (gemeinsamer Einkauf von Hard- und/oder Software), Organisationsfragen und Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Studenten ermöglichen. Dies setze ein offenes, benutzerfreundliches und vermittlungsorientiertes System voraus. Hierfür eigne sich weniger ein Datenbankkonzept, sondern vielmehr eine Mailbox. Als Betreiber schlug Prof. Eberle ein Uni-Institut vor. Als Benutzer stellt er sich vorerst die Universitäten und später eventuell andere staatliche Institutionen, aber auch Presse, Verlage usw. vor.

In der sich anschließenden Diskussion wurden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen angesprochen. Nach überwiegender Meinung sei aus Kostengründen eine Realisierung über das DFN vorzuziehen. Denn die juristischen Fakultäten würden über die jeweiligen Rechenzentren der Universitäten bereits über die notwendige Grundausstattung verfügen. Voraussetzung sei jedoch, daß die vorhandenen DFN-Dienste ausgebaut und benutzerfreundlicher gestaltet werden. Herr Dr. Ringwald von der Universität Tübingen hat in diesem Zusammenhang auf die enorme Gefahr von Computer-Viren hingewiesen. Dies sei insofern relevant, als nicht nur Informationen zwischen den einzelnen juristischen Fakultäten ausgetauscht werden sollen, sondern auch eine Programmbörse eingerichtet werden soll, über die Programme abgerufen werden können. Daraus wurde der Schluß gezogen, es müßten auf jeden Fall entsprechende Sicherungskonzepte eingebaut sein.

In einer praktischen Vorführung stellte Herr Prof. Welp von der Universität Münster ein Übungsverwaltungsprogramm vor, das besonders durch seine benutzerfreundliche Oberfläche und zahlreiche Statistikfunktionen beeindruckte und allgemeine Anerkennung fand. Frau RAin Riedel stellte fest, daß ein solches Programm sinnvollerweise in einem Programmpool angeboten werden könnte, den der Verein „Recht und Information“ verwalten könnte. Anderen Fakultäten könnte somit eigener Programmieraufwand erspart werden. Herr Dr. Swatek vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begrüßte eine solche Möglichkeit einer Austauschbörse und regte an, diese über die Fakultätsgrenzen hinaus auszudehnen. Als Bezugsquelle für Verwaltungsprogramme verwies er auf die HIS-GmbH in Hannover.

Prof. Brehm von der Universität Bayreuth stellte anschließend ein von ihm geschriebenes Programm zur Prozeßsimulation vor. Dieses enthält das Verfahren vor dem Amtsgericht mit verschiedenen Varianten. Dem Benutzer werden beim Ablauf des Programms kurze Erklärungen und Hinweise auf die Bestimmungen der ZPO ausgegeben. Die Vorführung beeindruckte und einhellig war man der Meinung, solche Programme können eine Bereicherung für die juristische Ausbildung sein.

Frau Dr. Ziegler-Jung aus Twente (Holland) berichtete über Aktivitäten mit computergestütztem Unterricht in Holland. Mit dem Autorensystem Taiga, einer Entwicklung aus Twente,

sei dort in Zusammenarbeit von Politologen, Juristen und Fachdidakten ein Lernprogramm zum Gesetzgebungsverfahren geschrieben worden, das im Unterricht eingesetzt werde. Vom computergestützten Unterricht versprechen sich die Beteiligten bessere Ergebnisse, höhere Motivation und Konzentration auf die Inhalte.

Herr Dr. Ringwald von der Universität Tübingen stellte in seinem Vortrag die in Tübingen eingesetzten Autorensysteme ETA_SS (Kurzbach&Rehr), SEF (IBM) und DIALTUE (USEWARE) vor und verglich sie untereinander. Unter dem Gesichtspunkt, daß die Benutzeroberfläche sowohl für den Autoren als auch für den Studenten möglichst hoch sein sollte, besitzt ETA_SS seiner Meinung nach die beste Eignung als Autorensystem für den Einsatz in der juristischen Ausbildung. Die Erfahrungen in Tübingen hätten gezeigt, daß es noch erheblicher Grundlagenforschung bedürfe, sowohl hinsichtlich des Lernverhaltens der Jurastudenten als auch hinsichtlich der juristische Methodenlehre selbst. Da Wissen grundsätzlich in Strukturen abgelegt werde, die auf einer Baumstruktur aufsetzen, habe der Einsatz von DIALTUE(2) gezeigt wie nützlich es sei, ein System zu haben, das diese Grundstruktur automatisch verwaltet.

Herr Spieß von der Universität Konstanz stellte sein Programm Lexikon1 vor, ein Expertensystem für Unterrichtszwecke zu § 41 I BDSG. Dieses Programm wurde in Turbo Prolog geschrieben und beeindruckte durch seine leicht nachvollziehbare Regelstruktur. Die Regeln sind schon durch den eingegebenen Quelltext verständlich. Herr Spieß vertrat die Ansicht, der Autor müsse die Struktur komplett selbst verwalten und ändern können. Um dies zu vereinfachen besitze Lexikon1 die Möglichkeit der Darstellung eines Strukturdiagramms der Regelbasis.

Herr Vichr von der Universität München stellte ein Lernprogramm vor, das eine Studentin ohne Vorkenntnisse innerhalb relativ kurzer Zeit mit HyperCard (Apple-Macintosh) erstellt habe. HyperCard besitze eine sehr komfortable Benutzeroberfläche. Es gebe jedoch keine automatische Strukturverwaltung und eine Stringanalyse müsse z. B. programmiert werden. HyperCard sei daher wohl eher als Bildschirminformationssystem zu verstehen. Der Autor definiere Bildschirme, die er beliebig verknüpfen könne.

Der kaufmännische Vorstand der GMD und zugleich Vorstand des Vereins „Recht und Information“, Herr RA Dietmar Poetter, stellte den Verein als Vermittler vor zwischen den Vertretern juristischer Berufe mit ihren besonderen Anforderungen und der GMD mit ihren Möglichkeiten zur Gestaltung der künftigen Informationsbeschaffung.

Der Tag wurde gekrönt durch ein gemeinsames Abendessen mit Mitgliedern des Vorstandes und Institutsleitern der GMD im Schloß Birlinghoven.

Der folgende Tag diente der Demonstration zahlreicher von den Teilnehmern mitgebrachter Programme. Es wurden Autorensysteme, Expertensystemsheils, Lernprogramme, „Expertensysteme“ und Verwaltungsprogramme vorgestellt. Erfahrungen wurden ausgetauscht und neue Kontakte geknüpft. Der Rahmen dieses Kurzberichtes würde gesprengt, wenn sämtliche vorgeführten Programme aufgelistet und beschrieben

ben werden sollten. Hierfür kann auf einen Untersuchungsbericht des Instituts von Prof. Fiedler verwiesen werden, der im November erscheinen soll und sämtliche Aktivitäten an den juristischen Fakultäten mit Autoren- und Expertensystemen zusammenfassen wird.

Den Abschluß der Tagung bildete eine Diskussion. Ein Schwerpunkt dieser Diskussion war der geplante TEACH-POOL, d.h. der Austausch bereits bestehender Lernprogramme. Wie bereits angesprochen, hat sich der Verein „Recht und Information“ dazu bereit erklärt die Verwaltung dieses

Pools zu übernehmen. Das dabei auftauchende Problem der Güte der angebotenen Programme solle vorerst durch eine Anbieterselbstauskunft gelöst werden. Die Benutzer sollen gemachte Erfahrungen zurückmelden. Der zweite Schwerpunkt der Diskussion lag auf der Ausgestaltung des geplanten Informationsnetzes. Hier einigte man sich auf eine Lösung über den DFN e.V. Der Antrag solle durch den Verein „Recht und Information“ gestellt werden und die Fakultäten sollen durch einen Beirat (zumindest in der Pilotphase) daran beteiligt werden.

Das Recht des Anwenders zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Computersoftware (Teil 1)

Jochen P. Marly

Die Entwicklung und Herstellung von Computersoftware ist regelmäßig mit einem beachtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Demgegenüber bedarf es für die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken lediglich eines geringen Zeit- und Kostenaufwands, weshalb im Hinblick auf die hohen Entwicklungskosten, die Leichtigkeit unberechtigter Vervielfältigung und die drohenden großen finanziellen Verluste der Softwarehersteller zu Recht eine erhöhte Verletzlichkeit von Datenverarbeitungsprogrammen gegenüber Piraterieakten allgemein anerkannt ist¹. Folgerichtig wurde deshalb vom Gesetzgeber versucht, der besonders verletzlichen Werkform der Datenverarbeitungsprogramme einen erweiterten urheberrechtlichen Rechtsschutz zu gewähren. Mit der Urheberrechtsnovelle von 1985 wurde dementsprechend in § 53 IV S. 2 UrhG ein generelles Vervielfältigungsverbot² eines urheberrechtlich geschützten³ Datenverarbeitungsprogramms oder wesentlicher Teile davon normiert, soweit für die Vervielfältigung keine Einwilligung des Berechtigten⁴ vorliegt⁵.

In der Literatur werden gegen die Vorschrift des § 53 IV S. 2 UrhG teilweise erhebliche Bedenken geäußert⁶. Ein wesentlicher Kritikpunkt der neugeschaffenen Regelung ist, daß deren Wortlaut entsprechend wohl allgemeiner Ansicht sogar die Herstellung von Sicherheitskopien dem grundsätzlichen Kopierverbot unterwirft und die Anfertigung derartiger Vervielfältigungsstücke deshalb ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig ist⁷. Ob der Regelungszweck des § 53 IV S. 2 UrhG indes die Herstellung von Sicherheitskopien trotz des allseits betonten Bedürfnisses der Praxis für derartige Kopien wirklich verbietet, bleibt fraglich und soll im nachfolgenden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Vervielfältigungsrechts bei Computersoftware unter besonderer Berücksichtigung der entsprechenden Softwareüberlassungsverträge eingehend untersucht werden.

1. Der Begriff der Vervielfältigung und das Erfordernis der Einwilligung gem. § 53 IV S. 2 UrhG

Den Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung bildet die Erkenntnis, daß der Gesetzgeber die ohne Einwilligung des Be-

rechtigten vorgenommene Vervielfältigung ohne Ausnahme für unzulässig erklärte und somit ein generelles Kopierverbot normierte. Dies geschah, obwohl bereits zu Zeiten der Gesetzesberatungen der überwiegende Teil der Literatur⁸ die Auffassung vertrat, daß jeder Programmablauf infolge des für notwendig gehaltenen Kopiervorgangs in den Arbeitsspeicher des

1) So bereits die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drucks. 10/3360 v. 17.05.1985 S.19; ferner Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 1987, § 53 Rdn. 38, 40; Loewenheim, Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Computerprogramme, CuR 1988, 799; vgl. zuletzt auch die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Kinkel v. 21.10.1988, BT-Drucks. 11/3167 abgedruckt in NJW 1988 Heft 50 S.X.

2) Vgl. Fromm/Nordemann/Vinck, Urheberrecht, 7. Aufl. 1988, § 53 Rdn.14; Flechsig, Die Novelle zur Änderung und Ergänzung des Urheberrechts, NJW 1985, 1991, 1994.

3) Vgl. zum Erfordernis der großen Gestaltungshöhe im bundesdeutschen Urheberrecht und den daraus für Computersoftware entstehenden Problemen Zahrt, Die schöpferische Leistung als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz von DV-Programmen, GRUR 1988, 598 ff.; Lehmann, Der Rechtsschutz von Computerprogrammen in Deutschland, NJW 1988, 2419, 2420; Röttinger, Abkehr vom Urheberrechtsschutz für Computerprogramme, IuR 1986, 12, 15; v. Gravenreuth, Anmerkung zur „Inkasso-Programm-Entscheidung“ des BGH, BB 1985, 2002, 2003; Bauer, Rechtsschutz von Computerprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland – eine Bestandsaufnahme nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 1985, CuR 1985, 5, 10; Fromm/Nordemann/Vinck, a.a.O., § 2 Rdn.44; Schrickler/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rdn.79 ff.; Loewenheim, a.a.O., CuR 1988, 799, 800 f.; hierauf soll jedoch im nachfolgenden nicht näher eingegangen werden.

4) Vgl. für die Bestimmung des Berechtigten Schrickler/Loewenheim, a.a.O., § 53 Rdn.33

5) Von einem generellen Einwilligungserfordernis ist schon in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drucks. 10/3360 v. 17.05.1985 S.19 die Rede.

6) Vgl. Röttinger, a.a.O., IuR 1986, 12, 16; Bauer, a.a.O., CuR 1985, 5, 8 f.; Kullmann, Der Schutz von Computerprogrammen und chips in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, Berlin 1988, S.69 f.

7) Vgl. Röttinger, a.a.O., IuR 1986, 12, 16; Bauer, a.a.O., CuR 1985, 5, 8; Schrickler/Loewenheim, a.a.O., § 53 Rdn. 40; a.A. bislang wohl nur Bartsch, Weitergabeverbote in AGB-Verträgen zur Überlassung von Standardsoftware, CuR 1987, 8, 10

8) Vgl. Ulmer/Kolle, Der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen, GRUR Int. 1982, 489, 499 m.w.N.; Kolle, Der Rechtsschutz der Computersoftware in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1982, 443, 455; Kindermann, Vertrieb und Nutzung von Computersoftware aus urheberrechtlicher Sicht, GRUR 1983, 150, 157